

Antrag

der Abgeordneten Erhard Grundl, Margit Stumpp, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Tabea Rößner, Dr. Anna Christmann, Dr. Janosch Dahmen, Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Beate Walter-Rosenheimer, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Sven Lehmann, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Filiz Polat, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Manuela Rottmann, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Wolfgang Wetzel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Kultur- und Medienbranche krisenfest machen – Soloselbständige besser sozial absichern und vergüten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Die Corona-Krise zeigt wie ein Kontrastmittel, unter welchen prekären Bedingungen viele Kultur- und Medienschaffende arbeiten. Die Folgen der Krise für den Kultur- und Medienbetrieb sind dramatisch: Vom einen auf den anderen Tag gerieten viele Einrichtungen und insbesondere freischaffende Kreative in existenzielle Nöte. „Corona hat alles verändert und Corona hat noch vieles sichtbar gemacht. Dass die Seuche innerhalb von wenigen Tagen die ökonomischen Bedingungen der Künstlerinnen und Künstler und der kleinen kulturwirtschaftlichen Unternehmen zum Zusammenstürzen bringen konnte, zeigt, wie dünn das Eis der ökonomischen Absicherung der Frauen und Männer, die im Kulturmarkt arbeiten, ist“, heißt es in der aktuellen Studie des Deutschen Kulturrats „Frauen und Männer im Kulturmarkt. Bericht zur wirtschaftlichen und sozialen Lage“. Diese beunruhigende Situation betrifft vor allem die vielen Freiberufler*innen, die in der Branche tätig sind. Doch nicht nur das ökonomische Eis ist dünn. Auch die soziale Absicherung ist unzureichend und war es auch schon vor der Pandemie. Im aktuellen Themendossier „Betroffenheit der Kultur- und Kreativwirtschaft von der Corona-Pandemie“ der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, „dass insbesondere der wirtschaftlich fragile Minibereich der Erwerbstätigen bestehend aus geringfügig Beschäftigten und Mini-Selbständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft die Folgen der Corona-Pandemie am stärksten zu spüren bekommt.“

Die Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft sind bedeutende Arbeits- und Wertschöpfungssektoren und werden „insbesondere von Freiberuflern sowie Klein- und Kleinstbetrieben geprägt“ (Quelle: Internetseite der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung, www.kultur-kreativ-wirtschaft.de). Bei den 258.790 Unternehmen und über 1,2 Millionen Kernberufstätigen ist die Quote der Selbständigen mit 20,9 Prozent außergewöhnlich hoch (Quelle: ebd.).

Im Jahr 2019 betrug ihre Bruttowertschöpfung 106,4 Milliarden Euro, knapp zwei Millionen Menschen arbeiten in der Branche (Quelle: ebd.). Eine Lehre aus der Pandemie muss auch deshalb sein, dass die Krisenresistenz des Kulturbetriebs und der Kreativwirtschaft insgesamt erhöht und auf eine krisenfestere Grundlage gestellt wird, indem die Arbeits- und Lebensbedingungen der (solo-)selbständigen Kreativen verbessert werden. Denn Kultur ist mehr als eine bloße „Freizeitbeschäftigung“ oder ein Sahnehäubchen für gute Zeiten. Kultur ist ein Resonanz- und ein Debattenraum, in dem sich eine Gesellschaft kritisch über sich selbst verständigt – und insofern entscheidend für unsere Demokratie, für die offene Gesellschaft und für die Persönlichkeitsbildung jedes und jeder Einzelnen. Und während der Pandemie leisten Künstlerinnen und Künstler mit ihrem besonderen Blick einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Krise. Obgleich die Situation der Presse eine andere als die des Kulturbetriebs ist und sie sich während der Pandemie insgesamt resilienter zeigt, hat die Corona-Krise doch auch verdeutlicht, dass in unsicheren Zeiten das Bedürfnis der Bevölkerung nach verlässlichen und sorgfältig recherchierten Informationen steigt, während gleichzeitig die Verbreitung von Desinformation und Verschwörungserzählungen zunimmt. Qualitätsjournalismus und Medienkompetenz sind für eine differenzierte öffentliche Meinungsbildung unverzichtbar und die Grundlage einer informierten demokratischen Gesellschaft. Die strukturelle Krise des Journalismus – während der Corona-Pandemie durch zusätzlichen Stellenabbau, Kurzarbeit und fehlende soziale Absicherung freier Journalist*innen verschärft – gefährdet die Medienvielfalt und damit unsere Demokratie.

Aus der Corona-Krise ergeben sich entscheidende Fragestellungen. Diese betreffen den Stellenwert der Kultur und der Medien nach der Krise. Dass die Bedeutung von Kultur und Medien stärker ins öffentliche Bewusstsein gerückt ist, ist vielleicht einer der wenigen positiven Aspekte der aktuellen Situation. Allerdings sind die Spätfolgen der Pandemie für die Soloselbständigen der Kultur- und Kreativwirtschaft noch nicht absehbar, weshalb sie eine Unterstützung über die aktuellen Hilfen hinaus benötigen. Hier steht nicht weniger als unsere kulturelle Vielfalt und das grundsätzliche Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Künstler*innen und Journalist*innen auf dem Spiel.

Damit eine vielfältige Kultur- und Medienlandschaft entstehen kann und bestehen bleibt, braucht es aber nicht allein Förderung von Institutionen, Projekten, Festivals, Preisen und Stipendien, sondern auch Rahmenbedingungen für festangestellte sowie selbständige Künstler*innen und Kreative, die Freiräume schaffen und künstlerisches und kreatives Schaffen überhaupt erst möglich machen. Allerdings sind genau diese Bedingungen oft schlecht. Niedrige Honorare, eine mangelnde soziale Absicherung und als Folge dessen drohende Altersarmut befördern die Sorgen um die eigene Zukunft. Zukunfts- und Existenzängste blockieren jedoch die künstlerische ebenso wie die journalistische Arbeit. Daher müssen dringend Konzepte zur Existenzsicherung wie Grundsicherung und Garantiesicherung zur Absicherung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und im Alter umgesetzt werden. Die Ausrichtung der Sozialversicherungen auf das Normalarbeitsverhältnis entspricht nicht der Lebensrealität vieler Kultur- und Kreativschaffender: Selbständigkeit und atypische Beschäftigungen werden gerade für künstlerisch und journalistisch Tätige immer mehr Usus. Unsere Sozialversicherungssysteme bilden diesen Wandel jedoch noch nicht ausreichend ab. Dabei sind Künstler*innen und freie Journalist*innen Vorreiterinnen und Vorreiter für die Entwicklung neuer Arbeits- und Beschäftigungsformen. Ihre Erwerbsbiographien sind geprägt von schwankenden Einkommen und Phasen ohne Einkommen und einem wechselnden Status als angestellt, kurzfristig beschäftigt und selbständig tätig. Lösungen, die für die

Kultur- und Kreativbranche gefunden werden, können auch als Blaupausen für andere Bereiche genutzt werden und damit langfristig der sozialen Absicherung vieler Menschen dienen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Rahmen der Corona-Bundeshilfen ein Existenzgeld für Soloselbständige von 1.200 Euro monatlich als förderfähige Kosten rückwirkend für die Zeit der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ einzuführen und dieses – auf Grundlage von Berechtigungskriterien – auszuzahlen;
2. im Rahmen der Corona-Bundeshilfen den Katalog der förderfähigen Kosten an die Lebensrealität der Soloselbständigen anzupassen, durch die Übernahme von Kosten für die Krankenversicherungen und Weiterbildungsmaßnahmen;
3. dafür zu sorgen, dass Auftraggeber, die mit kreativer und journalistischer Leistung wirtschaftliche Gewinne erzielen, stärker in die Pflicht genommen werden, kreative und journalistische Arbeit angemessen zu vergüten, indem
 - a) ein allgemeines Mindesthonorar als absolute Untergrenze für zeitbasierte Dienstleistungen eingeführt wird und branchenspezifische Mindesthonorare für bestimmte Werke und Dienstleistungen möglich gemacht werden, die von den Akteurinnen und Akteuren der Branche selbst ausgehandelt werden sollen und auf Antrag der Branchenverbände für allgemeinverbindlich erklärt werden können;
 - b) bei öffentlichen Ausschreibungen und der öffentlichen Vergabe im Einklang mit europäischem Recht für die Auftraggeber*innen die unter Nummer 3 Buchstabe a vereinbarten Mindesthonorare gelten;
 - c) für öffentlich-rechtliche Sender als Auftraggeber die Einhaltung von Tarifstandards und die Schaffung sozialverträglicher Rahmenbedingungen obligatorisch werden und die entsprechende Verantwortung nicht von den Anstalten auf die Produzenten übertragen werden kann;
4. die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach den Prinzipien der Bürgerversicherung weiterzuentwickeln und dazu unter anderem nicht anderweitig abgesicherte Selbständige in die Rentenversicherung aufzunehmen. Hier sind bereits bestehende Altersvorsorgeformen sowie Altersgrenzen zu berücksichtigen und flexible Beitragszahlungen sowie Karenzzeiten zu ermöglichen;
5. den Zugang zur Arbeitslosenversicherung an die sich wandelnde Arbeitswelt, insbesondere die soziale Wirklichkeit von Selbständigen anzupassen und dazu die Arbeitslosenversicherung grundlegend in Richtung Arbeitsversicherung zu verändern, indem als erste Schritte
 - a) der Zugang zur Arbeitslosenversicherung deutlich erleichtert wird. Dazu wird die Anwartschaftszeit abgesenkt, sodass es bereits ab vier Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist einen Anspruch auf Arbeitslosengeld gibt. Für Beitragszeiten von 24 Monaten und weniger erhalten damit alle Arbeitslosen für jeweils zwei Monate Beitragszahlung einen Monat Anspruch auf Arbeitslosengeld I;
 - b) die freiwillige Arbeitslosenversicherung bezahlbar, gerechter ausgestaltet und für alle Selbständigen geöffnet wird. Wahltarife sollen dabei mehr Flexibilität für Selbständige ermöglichen. Jene mit geringem Einkommen sollen so die Möglichkeit bekommen, halbierte Beitragssätze zu bezahlen. Im Falle der Arbeitslosigkeit haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld entsprechend ihren gezahlten Beiträgen;

- c) versicherten Selbständigen zusätzlich zum Anspruch auf ALG I in besonderen Notsituationen, wie beispielsweise während einer Pandemie, auch Anspruch auf Kurzarbeitergeld gewährt wird;
6. die Grundrente schrittweise zu einer Garantierente weiterzuentwickeln, die den Menschen, die mindestens 30 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung inkl. der Künstlersozialversicherung versichert waren, mindestens eine Rente oberhalb der Grundsicherung garantiert. Dabei ist in einem ersten Schritt die bürokratische und ineffiziente Vermögensprüfung abzuschaffen;
7. Rechts- und Planungssicherheit herzustellen, indem die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung eindeutig und praxistauglich geregelt wird. Hierzu müssen die im Gesetz (zuletzt 2016 mit der Einführung des § 611a BGB) allgemein formulierten Kriterien durch einen differenzierten Katalog ergänzt werden. Selbständige mit projektbasierten Aufträgen und deren Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind vor bürokratischen Hürden und der nachträglichen Aberkennung des Status als Selbständige zu schützen;
8. die Künstlersozialkasse (KSK) zu erhalten und weiterzuentwickeln, indem
 - a) der Bundeszuschuss zur Künstlersozialkasse dauerhaft von 20 auf 25 Prozent erhöht wird;
 - b) eine zunächst vorübergehende Neuregelung für multidimensional Solo-selbständige, die bereits Mitglied in der KSK sind, geschaffen wird, deren Umsätze nicht zu mindestens aus 51 Prozent selbständiger Tätigkeit generiert werden;
 - c) niemand wegen der Folgen der Pandemie aus der KSK herausfallen darf, weshalb eine umgehende, gegebenenfalls befristete gesetzliche Neuregelung bei der Künstlersozialversicherung hinsichtlich existierender Geringfügigkeitsgrenzen der monatlichen Hinzuverdienstmöglichkeiten aus nicht-künstlerischer Tätigkeit zu schaffen ist;
 - d) geprüft wird, inwieweit der sachliche Anwendungsbereich des Künstlersozialversicherungsgesetzes für digitale Plattformen dementsprechend konkretisiert werden kann, dass digitale Plattformen mit Gewinnabsicht, die in großem Maße von der Arbeit der Künstlerinnen und Künstler, die auf den Plattformen dargeboten und verbreitet wird, profitieren, abgabepflichtig sind;
 - e) geprüft wird, inwieweit der örtliche Anwendungsbereich des Künstlersozialversicherungsgesetzes so geändert werden kann, dass das Marktortprinzip anstelle des Territorialprinzip gilt, so dass digitale Plattformen mit Gewinnabsicht, die in großen Maßstäben von der Arbeit der Künstlerinnen und Künstler, die auf den Plattformen dargeboten und verbreitet wird, profitieren, mit Sitz oder Niederlassung im Ausland abgabepflichtig werden;
 - f) geprüft wird, welche rechtlichen und administrativen Maßnahmen erforderlich sind, um die Künstlersozialabgabe insbesondere bei ausländischen Plattformen zu erheben und zu vollstrecken;
9. die Auswirkungen der Pandemie auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Soloselbständigen umfassend zu evaluieren und dem Bundestag einen Bericht mit Empfehlungen zur Verbesserung dieser Lage vorzulegen.

Berlin, den 23. März 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1. Der Sänger, der zuhause übt, die Künstlerin mit kleinem Atelier oder der Autor, der am heimischen Küchentisch Artikel schreibt, sie alle haben kaum Betriebsausgaben und profitieren deshalb nicht von den aktuellen Wirtschaftshilfen. Der „erleichterte“ Zugang zur Grundsicherung in der Pandemiezeit hat vielen Kreativen kaum geholfen, da sie weder arbeitslos noch arbeitsuchend sind, sondern einfach nicht arbeiten dürfen. Gerade die soloselbständigen Kulturproduzent*innen bilden aber die Basis unserer kulturellen Vielfalt. Jede Museumsschau, jedes Theaterstück, jedes Konzert lebt von vielen einzelnen Künstlerinnen und Künstlern. Nicht zu vergessen diejenigen, die im Hintergrund die Logistik am Laufen halten. Helfen würde ihnen ein Existenzgeld, mit dem sie ihre Lebenshaltungskosten decken können. Zudem lassen sich die Spätfolgen der Pandemie für die Soloselbständigen der Kultur- und Kreativwirtschaft noch nicht absehen. Deshalb ist eine Unterstützung für Lebenshaltungskosten über die aktuellen Nothilfen hinaus notwendig, um Soloselbständigen Planungssicherheit zu ermöglichen und um zu verhindern, dass viele von ihnen dauerhaft die Kultur- und Kreativwirtschaft verlassen und sich anderswo Arbeit suchen. Dies hätte einen Fachkräftemangel in der Kultur- und Kreativwirtschaft und damit insbesondere einen Verlust an kultureller Vielfalt zur Folge.

Zu 3. Während Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seit einiger Zeit einen Anspruch auf einen Mindestlohn haben und oft durch Tarifverträge vor Lohndumping geschützt sind, müssen Freiberuflerinnen, Freiberufler und Solo-Selbständige in der Kultur- und Kreativwirtschaft ihre Bezahlung selbst aushandeln. Deswegen sind für zeitbasierte Arbeit, wie sie zum Beispiel von Kameraleuten oder Schauspielerinnen und Schauspielern an Theatern geleistet wird, branchenspezifische Mindesthonorare, die sich an der tariflichen Bezahlung vergleichbarer Tätigkeiten orientieren, sinnvoll.

Zu 4. Da die Sozialversicherungssysteme in der bestehenden Form nicht ausreichend dafür gerüstet sind, die durch den demografischen Wandel und die Ausweitung prekärer Arbeitsverhältnisse zunehmende Belastung aufzufangen, müssen sowohl die private und gesetzliche Kranken-, Pflege- als auch die Rentenversicherung zu Bürgerversicherungen weiterentwickelt werden. Gemeinsame Prinzipien dabei sind die Einbeziehung aller Bürgerinnen und Bürger (Angestellte und Selbständige) unabhängig von ihrem Einkommen sowie die Berücksichtigung weiterer Einkunftsarten bei der Beitragsbemessung. Gerade für Kultur- und Kreativschaffende, die nicht im engen Sinne künstlerisch oder publizistisch tätig sind und daher keine Zugangsberechtigung zur KSK haben, würde damit eine sinnvolle Alternative eröffnet. Darüber hinaus trägt die Weiterentwicklung der Sozialversicherungen zu Bürgerversicherungen heterogenen unterbrochenen Erwerbsbiografien aller Branchen Rechnung.

Zu 5. Viele Künstlerinnen, Künstler und Kreative sind derzeit von der Arbeitslosenversicherung faktisch ausgeschlossen, weil sie als häufig kurzfristig Beschäftigte die nötigen Anwartschaftszeiten nicht erfüllen. Die aktuell geltende Sonderregelung für Künstlerinnen, Künstler und kurzfristig Beschäftigte konnte diese Gerechtigkeitslücke nicht schließen, weil die Betroffenen oft an den restriktiven Verdienst- oder Befristungsgrenzen scheitern. Daher soll die Anwartschaftszeit für die Arbeitslosenversicherung auf vier Monate verkürzt werden. Nach viermonatiger Beitragszeit ist dann ein zweimonatiger Bezug von Arbeitslosengeld möglich. Die Anspruchsdauer steigt wie bisher mit der Dauer der Beitragszahlung an. Die bürokratische Sonderregelung für befristet Beschäftigte wird so überflüssig. Außerdem muss die freiwillige Weiterversicherung für Selbständige verbessert werden.

Zu 6. Die umlagefinanzierte Rente ist die mit Abstand wichtigste Säule der Alterssicherung. Um dauerhaft die Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zu gewahren, müssen a) sowohl die jetzigen Rentnerinnen und Rentner als auch die heute Beschäftigten eine realistische Aussicht auf ein angemessenes Rentenniveau und den Schutz vor Altersarmut haben, b) gleichzeitig langjährig Versicherte durch einen Mindestversicherungsschutz vor Armut geschützt sind, und c) das der GRV zugrundeliegende Solidarprinzip für alle Bürgerinnen und Bürger gelten. Durch den Dreiklang aus einem langfristig stabilisiertem Rentenniveau, der Garantierente als Mindestsicherung sowie der Bürgerversicherung kann die Rentenversicherung auch in Zukunft ihr Sicherungsversprechen erfüllen, vor Armut schützen und als gemeinsame Versicherung für alle Gerechtigkeit herstellen.

Zu 8. und 9. In der digitalen Ökonomie gibt es zunehmend Vermittlungsplattformen, die im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft Auftraggeberinnen, Auftraggeber und Auftragnehmerinnen sowie Auftragnehmer zusammenbringen. Für diese Vermittlungsleistung erhalten die Plattformen in der Regel eine Provision. Obwohl die Plattformen weder Werknutzer im urheberrechtlichen Sinn noch Arbeitgeberinnen im Sinne des Gesetzes sind, profitieren sie offenkundig von der kreativen Wertschöpfung. Zu den Sozialversicherungssystemen leisten sie dennoch keinen Beitrag. Diese Regelungslücke muss im Sinne einer gerechten Verteilung der sozialen Lasten auf alle Akteurinnen und Akteure mit einer gesetzlichen Regelung geschlossen werden.

Über die Künstlersozialkasse sind derzeit mehr als 190.000 Künstlerinnen, Künstler, Publizistinnen und Publizisten abgesichert. Die Zahl der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherungspflichtigen Personen steigt kontinuierlich, trotzdem wurde der Bundeszuschuss zur Künstlersozialkasse im November 1999 von 25 auf 20 Prozent gesenkt. Um den Abgabesatz zur Künstlersozialkasse dauerhaft stabil zu halten und es der Künstlersozialkasse zu ermöglichen, für Krisenzeiten Rücklagen zu bilden, ist eine Erhöhung des Bundeszuschusses notwendig.

Viele Mitglieder der Künstlersozialkasse (KSK) haben in dieser Krisensituation, in der zahlreiche Einkommensquellen nicht mehr verfügbar sind (jegliche Kontakt-Veranstaltungen etwa) oder die Folgen der Krise sich bei Auftraggeber*innen in geringerem Auftragsvolumen und gekürzten Honoraren niederschlagen, notwendigerweise andere Tätigkeiten angenommen. Akut werden zum Beispiel in den Impfbetrieben des Roten Kreuzes Künstler*innen gezielt angesprochen, dort gegen Entgelt mitzuarbeiten. Viele machen das sicherlich gern – doch verlieren manche so das Anrecht auf ihre Mitgliedschaft in der KSK, nämlich wegen Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze und des Zuverdienstes über 450 Euro/Monat. Diese Regelung nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes muss umgehend geändert und langfristig weiterentwickelt werden, sei es im KSVG selbst oder in den entsprechenden Vorschriften zur Geringfügigkeitsgrenze. Eine vorübergehende Regelung ist vorstellbar; sinnvoll wäre es jedoch, das Thema grundsätzlich zu prüfen.

